



## Satzung des Dorfvereins Wendschott e.V. vom 27.03.2019

### § 1 Zweck

Der Verein ist unter dem Namen „Dorfverein Wendschott e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wendschott.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und Denkmalschutz, der Heimatkunde und Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des denkmalgeschützten Ortsbildes, des örtlichen Brauchtums wie der plattdeutschen Sprache, aller Handwerke und Pflege der dörflichen Geschichte.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Organisation

Der Vorstand des Dorfverein Wendschott:

- a. 1. Vorsitzender / Vorsitzende,
- b. 2. Vorsitzender / Vorsitzende,
- c. 3. Vorsitzender /Vorsitzende,
- d. 1. Schatzmeister/in,
- e. 2. Schatzmeister/in
- f. Schriftführer/in
- g. Beisitzer (Mindestens 3 , höchstens 5)

Der Verein wird durch einen der drei Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied aus a bis f gemeinsam nach außen vertreten. Ihre Vertretungsmacht ist auf das Vermögen des Dorfverein Wendschott e.V. beschränkt.

Zum Schirmherr kann der jeweilige Ortsbürgermeister/In bestellt werden.



Korrespondenz und Protokolle erfolgen durch den Schriftführer/In.

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen werden vom Schatzmeister verwaltet.

Die Beisitzer üben eine beratende Funktion aus und haben kein Stimmrecht

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss für Märkte und Feste gebildet.

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 3 Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu a., c., e. und g. erfolgt in Kalenderjahren mit ungerader Zahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in Kalenderjahren mit gerader Zahl gewählt.

Die Amtszeit endet durch:

-Ablauf der Zeit, für die das Vorstandsmitglied gewählt worden ist.

-Rücktritt vom Amt

-Ende der Mitgliedschaft im Dorfverein Wendschott

Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, wird sein Nachfolger für den Rest der Laufzeit des bisherigen Amtsträgers gewählt.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und durch Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch:

-Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung zum Jahresende.

-Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung



-Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder

-Tod des Mitgliedes

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird per Lastschrift im 1. Quartal des Jahres eingezogen.  
In Einzelfällen kann er auch im 1. Quartal des Jahres bar entrichtet werden

Daneben können auch Mitglieder dem Verein Spenden zukommen lassen

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Einberufungszeit zur Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.  
Sie wird unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Vereins einberufen.

Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen. In der Tagespresse soll auf die Versammlung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.  
Über die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand.

Beantragt 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung, muss diese innerhalb eines Monats einberufen werden

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss in jedem Kalenderjahr einberufen werden.

Ihr obliegt:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Entlastung des gesamten Vorstandes
- die Wahl des gesamten Vorstandes gemäß § 2 und der Beisitzer wenn das Ende der jeweiligen Amtszeit ansteht.
- Wahl von 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre



Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen

Anträge, die die höchste Zahl der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten, sind von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Übertragung der Stimmberechtigung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Inkrafttreten, Änderungen**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzungsänderungen bedürfen der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit (§ 33 BGB).

## **§ 8 Auflösung, Aufhebung, Zweckänderung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Sitz in Wolfsburg-Wendschott, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Diese hat es für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes oder der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden.

Wird keine Einigung erzielt, so fällt das Vermögen an die Stadt Wolfsburg, die es für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes oder der Heimatkunde und Heimatpflege im Ortsteil Wendschott zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde Mitgliederversammlung am 27.03.2019 vorgelegt, beraten und genehmigt.

Sie ersetzt die Satzung vom 17. April 2018

Der Vorstand

.....